

fehler, fehlende Datierung, Einläufe —, aus denen B. seinen Zweifel ableitet. Diese Unvollkommenheiten wiesen die damaligen Register also auf. Bleiben die etwa 50 außerhalb des Registers überlieferten Briefe: dafür, daß sie im päpstlichen „Arbeitsmaterial“ fehlen, hat B. ebenso wenig eine Erklärung wie die bisherige Registerforschung. Und die bisherige Auffassung hat für die Konfusion im Gregorregister seit 1080 mit dem Hinweis auf das stürmische Ende immerhin eine plausible Erklärung gefunden als B., so daß ich vorschlagen möchte, bei ihr zu bleiben. W. Berges versucht 2, 189–209, ausgehend von den neueren Untersuchungen (vor allem von H. Mitteis) über die deutsche Königswahl, die Vorgänge bei der Wahl Heinrichs IV. 1053/56 und der Forchheimer Wahl 1077 schärfer zu erfassen, indem er gegenüber dem Designationsrecht durch den Herrscher die Wurzeln des päpstlichen Approbationsanspruchs aufdeckt. Dabei deutet er die eigentümliche Nachricht in Reg. IV 3 über einen von den Fürsten der Kaiserin Agnes, wohl 1056, geleisteten Eid als die Anerkennung eines Designationsrechtes der Kaiserin im Falle eines vorzeitigen Todes ihres Sohnes Heinrichs IV. Ob diese Deutung aber richtig ist, scheint mir nicht so sicher, denn der Papst sagt (unter Berufung auf diesen Eid): *consilium ab ea et a nobis requiratur de inventa persona*, nicht etwa *de eligenda*. Das sieht doch mehr aus nach einer Zustimmung zu einem von anderer Seite (nämlich den Fürsten) schon erfolgten Vorschlag als nach Designation. Sehr wichtig ist die große Abhandlung von W. Smidt, „Die *historia Normannorum* von Amatus“ 3, 173–231. Es wird darin gezeigt, daß der letzte Herausgeber V. de Bartholomaeis den Anteil des Übersetzers an dem uns allein erhaltenen französischen Text überschätzt hat und daß manche Partien (bei B. klein gedruckt) referierende Wiedergaben der Vorlage sind, infolgedessen Quellenwert besitzen. Der lange Weg vom verlorenen Original zu der erhaltenen Abschrift der Übersetzung mit allen Möglichkeiten von Fehlern wird klarer als je bisher erfaßt. Schlagend ist der Nachweis, daß auch die verlorene Vorlage des Übersetzers schon von Interpolationen des Petrus diaconus nicht unberührt war, dessen Schuldkonto damit noch vergrößert wird. S. stellt sogar eine Untersuchung in Aussicht, in der er auch die von dem verstorbenen H. W. Klewitz geteilte Ansicht begründen will, daß auch die Dialogi des Desiderius eine Fälschung des Petrus diac. sind, eine Meinung, der ich aber vorläufig noch nicht in vollem Umfange beitreten möchte, da die Dialogi doch auch viele chronologisch verlässliche und nachprüfbare Angaben bieten, die man der liederlichen Arbeitsweise des Petrus nicht zutrauen kann. Aber daß man auch in ihnen mit tendenziösen Verfälschungen rechnen muß, halte ich für durchaus wahrscheinlich. Sehr glücklich weist S. dann die Entstehung des Werkes (begonnen 1073/73, abgeschlossen 1078) und seinen Zweck nach: es war die publizistische Vertretung der normannenfreundlichen Politik des Desiderius von Montecassino gegenüber der von Gregor VII. versuchten Politik eines *divide et impera* auf dem unteritalienischen Festland. Auch über Humbert ist in den Bänden viel die Rede; unser Hauptkenner, A. Michel, hat ihm mehrere Beiträge gewidmet und F. Pelster, „Das Dekret Burkhardts von Worms in einer Redaktion aus dem Beginn der gregorianischen Reform“ 1, 321–351 wollte ihm sogar eine Burkhardrezension und einen neuen Text zuschreiben. Diese Burkhardrezension kennt P. aus zwei inhaltlich (wegen der Zusätze) nahe verwandten Hss., von denen er den Vat. lat. 3809 näher beschreibt, während er die andere, den elm 4570, nur aus Königers